

## Das in Aussicht genommene Verbot der Kindermilcherzeugung.

Von Professor Dr. Wilhelm Knöpfelmacher.

Wien, 2. Oktober.

Der vor wenigen Tagen erschienene Erlass der Statthalterei hat die Erzeugung von Kindermilch grundsätzlich untersagt. Um die mit einem solchen Verbote zusammenhängenden Schwierigkeiten zu beseitigen, hat die Statthalterei gestern eine Sitzung einberufen, an der Vertreter der Statthalterei, der Stadt Wien, des Magistrats, der Ärzteschaft, der Milchlieferanten und der Konsumenten teilgenommen haben. Die Aussprache hat dazu geführt, daß das Verbot vorläufig nicht in Wirksamkeit treten wird. Es handelt sich dabei um jene Milch, welche den Säuglingen, Kindern bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, verabreicht werden soll. Eine solche Milch soll möglichst gute Qualitäten haben. Die beste Milch ist dafür gerade gut genug. Das läßt sich natürlich nur erreichen, wenn der Behandlung der Milch eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es ist notwendig, hygienische Vorkehrungen beim Melken und Aufbewahren der Milch zu treffen. Es müssen die Kühe reichlich und besser gefüttert werden. Es muß die Milch gekühlt und zentrifugiert werden. Das ist nicht möglich, wenn die vorgeschriebenen Höchstpreise für solche Milch eingehalten werden sollen. Es muß daher die Möglichkeit bestehen, für eine besonders qualifizierte Milch Ausnahmspreise zu verlangen.

Um aber dem Mißbrauch mit dem Namen Kindermilch und damit der Uebervorteilung der Konsumenten vorzubeugen, hat sich die Versammlung dafür ausgesprochen, Kindermilch nur auf die Milchvorkaufskarte, und zwar nur für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr, beziehen zu lassen. Es wird, sobald die gesetzliche Regelung erfolgt ist, die Kindermilch ausnahmsweise nur an jene Personen verabreicht werden, die ein Kind unter einem Jahr damit zu versehen haben. Ältere Kinder bis zum vollendeten zweiten Jahr werden wohl auch Milchvorkaufskarten erhalten und auf diese Karten Milch bekommen, aber sie werden nicht den Anspruch auf Kindermilch haben. Man muß sagen, daß im allgemeinen und mit Rücksicht auf die prekären Verhältnisse in der Milchbeschaffung die in Aussicht genommene Verordnung das Richtige trifft. Es wäre nämlich nicht möglich, für die Kinder des zweiten Lebensjahres Kindermilch zu beschaffen, aus dem einfachen Grunde, weil so viel Kindermilch in Wien nicht zu haben ist. Der Ausweis des Magistrats zeigt uns deutlich, daß für ungefähr 20.000 Säuglinge 7000 Liter Kindermilch erzeugt werden. Da nun der größere Teil der Säuglinge von der Mutter gestillt wird, kann man voraussichtlich mit der in Wien produzierten Menge von Kindermilch das Auskommen finden.

Sollte aber ein oder der andere Säugling auf Grund seiner Milchkarte doch keine Kindermilch bekommen, so wird er auf alle Fälle seine Milch bekommen, aber nicht in der für Kindermilch in Aussicht genommenen Qualität. Das wird aber im allgemeinen nur die Ausnahme sein. Man kann wohl sagen, daß für die bei weitem große Mehrzahl der Säuglinge die Beschaffung von Kindermilch durch die bevorstehende neueste Verordnung sichergestellt sein wird.

Es ist übrigens auch wertvoll, daß so lange alles beim Alten bleibt, bis die Verordnung der Statthalterei die ganze Angelegenheit geregelt haben wird. In der Praxis wird sich die Sache so gestalten, daß die Erheber von Milchkarten auf den Nachweis hin, daß es sich um ein Kind unter einem Jahr handelt, auf ihre Milchkarte einen Aufdruck bekommen, der sie zum Bezug von Kindermilch berechtigt.

Es ist selbstverständlich auch vorgesehen, daß ältere Kinder bis zum achtzehnten Monat im Falle einer Krankheit, und zwar über amtsärztliches Zeugnis hin, Kindermilch bekommen können.

Mit dieser Regelung der Frage dürften sich Ärzte und Konsumenten befriedigt erklären.